



Dienstag den 5. Februar 1805.

— (Joseph Georg Traßler.) —

Cadix vom 24. Dezember.

Fast die ganze vorige Woche hatten wir hier sehr schlechtes Wetter. Am Mittewochen fieng es an zu stürmen und Donnerstags, Morgens 4 Uhr, kam ein schrecklicher Orcan, so daß alles darunter und darüber zu gehen schien. 14 Kauffahrteyschiffe mit einer Französk. Kriegs-Corvette sind gestrandet, wovon einige stark beschädigt und so zu sagen verlohren worden. 3 andere Kauffahrteyschiffe und eine Kaiserl. Kriegsbrigg, worauf wie man sagt, 300 Menschen gewesen, sind mit Mann und Maus zu Grunde gegangen. Die Engländer haben wahrscheinlich auch gelitten; wenigstens sind sie ganz aus

dem Gesichte. Das Spanische Schiff la Antiprimarosa, von Montevideo, mit Häuten, Cacao und 150000 Pesos, hat deswegen das Glück gehabt, gestern in unsre Bay zu kommen.

Paris vom 24. Jänner.

Hey dem Besuch, den der Pabst im Hotel Dieu abstattete, hatten sich auch Filous in die Reihen der Gläubigen eingeschlichen, und während diese mit dem Segen des heil. Vaters beschäftigt waren, zogen sie den Herren die Uhren aus der Tasche und schnitten den Damen die Mdicules ab, in welchen sie die Almosen trugen, die sie unter den Augen Sr. Heiligkeit auszutheilen gedachten.

Der

Der Divisions-Generel d'Estourmel hat die Ehre gehabt, mit seinen Kindern dem heil. Vater vorgestellt zu werden und demselben eine Reliquie von dem Kreuze vorzuzeigen, welches Gottfried von Bouillon im Jahre 1099 an Reimbald d'Estourmel schenkte, weil er seine Standarte zuerst auf den Mauern von Jerusalem aufpflanzte. Se. Heiligkeit bezeugten Ihre besondre Zufriedenheit über die lateinische Anrede, die der General d'Estourmel hielt und worin er das Historische der Reliquie vortrug, wovon er eine ähnliche an die Kirche St. Sulpice geschenkt hat.

Der Doctor Cassberg, welcher die Taubstummen-Institute in Deutschland, der Schweiz, in Italien und Frankreich besucht hat, ist nun im Begriff, von Paris, wo er auf eine sehr ausgezeichnete und ehrenvolle Art empfangen worden, nach Copenhagen zurückzukehren, woselbst Se. Dänische Majestät ein Taubstummen-Institut errichten lassen werden.

Cairo vom 12. Dezember.

Überall in Aegypten, zu Alexandrien, Damiette, Rosette, und auf dem Lande herrscht jetzt großes Elend. Die Lage von Cairo ist besonders traurig. Bei der Seichte des Nils ist zu Cairo jetzt aller Handel unterbrochen. Man sieht hier fast kein baar Geld mehr. Edelgesteine, Puz der Frauenzimmer, kurz alles hat der unersättlichen Habgier der Albaneser überliefert werden müssen. Der Türkische Pas-

scha, der sich in der Citadelle befindet, ist ohne Macht und muß in allen Stücken den Albanesern nachgeben. Alle Communicationen sind unterbrochen. Das Getreide ist sehr rar, und die Einwohner, besonders von Cairo, befinden sich in einem Zustande der Verzweiflung.

3000 Osmanlis, die aus Cairo gerückt waren, sind von den Mammelucken und Arabern geschlagen worden. Letztere haben die Standarte der Empörung aufgepflanzt und in Vereinigung mit den Mammelucken Alexandrien bedroht, wo man die Thore schloß und Anstalten gegen einen Angriff traf.

Petersburg vom 5. Jänner.

Die Großfürstin Catharina leidet seit mehreren Wochen an einem starken Husten und darf sich der äußern Luft nicht aussetzen. Die Kaiserin Mutter und die gesammte Kaiserl. Familie bieten Ihre ganze Sorgfalt auf, Ihrer zu pflegen, und liefern hiedurch ein großes und rührendes Beispiel von häuslicher Liebe und Eintracht.

Am 19ten Dec. feierte die Russische Academie ihren Stiftungstag durch eine feierliche Versammlung, in welcher ein Preis von 50 Dukaten auf die beste Lobrede in Russischer Sprache auf den Zaar Alexey Michailowitsch, den Vater Peters des Großen, ausgesetzt ward. Der Viceadmiral Schischkof, Mitglied der Academie, erhielt für seine academischen Arbeiten zum Beweise der Dankbarkeit der Academie die große goldne Medaille.

A n n o u n c e m e n t e .

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Joseph Fürsten Szartoryski mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Hyacinth Graf Malaschowski und der Johann von Dufka Malachowski bei diesen k. k. Landrechten — daß er, insoweit er seine Gerechtigkeiten gegründet zu seyn glaubt, wegen der Abgränzung der Güter Ostrowice und Denkow als Kläger aufstrete, oder aber ein ewiges Stillschweigen sich auflegen lasse — eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe insoweit es die Gerechtigkeit fordert, ange sucht haben.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort des Herrn Fürsten unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihm außer Landes wohnenden der hierortige Rechtsfreund Willewicz auf seine Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Proceß laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsord-

nung erörtert und entschieden werden wird. Der Herr Fürst wird daher zu dem Ende hiermit gewarnt: daß er innerhalb 90 Tagen selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Verteidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Jakob Kulczycki.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den
27. November 1804.

Elauptenski. 3

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Karwicki Erbherrn der Güter Wasorzenczyce mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Joseph Wielowieski bei diesen k. k. Landrechten — wegen 1500 fl. pol. — eine Klage wider ihn eingereicht und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, ange sucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort unbekannt ist und er wohl gar außer den k. k. Erblande

den sich befinden dürfte; so wird ihm Herr Karwicki der hierortige Rechtsfreund Billewicz, auf seine Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblände vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß er noch zur rechten Zeit, nämlich innerhalb 90 Tagen selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten nachhaft mache, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Verteidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Nikorowicz.

W. Roskoschny.

W. Lichocki.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 3ten Dezember 1804.

Beck. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Dominik Borek mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die Frau Veronika Borkowa bei diesen k. k. Landrechten — wegen Auszahlung einer Summe von 276 fl. pol. 21 gr. — eine Klage wider ihn eingereicht, und

um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angelucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltort unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erbländen sich befinden dürfte; so wird ihm Dominik Borek der hierortige Rechtsfreund Klossowski, auf seine Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblände vorgeschriebenen Gerichtsordnung, erörtert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnet, daß er noch zur rechten Zeit, das ist binnen 90 Tagen selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten nachhaft mache, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zur Verteidigung seiner Sache die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze sich selbst zuschreiben müssen.

Krakau den 21ten November 1804.

Joseph von Nikorowicz.

W. Roskoschny.

W. Lichocki.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien.

Slauptenski. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Johann Grafen Carlo mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die Frau Marianne geborne Gräfin Carlo Gemahlin des Herrn Anton Olijar bei diesen k. k. Landrechten — wegen Auszahlung einer Summe von 11998 fl. pol. 4 gr. 2 dr. — eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angebracht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte, so wird ihm Herr Johann Grafen Carlo der hierortige Rechtsfreund B. N. Dr. Liebich, auf seine Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß er noch zur rechten Zeit, das ist, am 12ten Märzmonat 1805 selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Föherungsfolgen, laut Vorschrift der

k. k. Gesetze, sich selbst zuzuschreiben haben.

Joseph von Nikorowicz.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 3ten Dezember 1804.

Clauptenski. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird den Erben des Fürsten Anton Lubomirski, nemlich den H. H. Alfred und Revera Potocki, ihrem Vormunde dem Joseph Potocki, der Alexandra Potocka und Constantia Kzewuska mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die Frau Gräfin Sophia Wodzicka geborne Krasinska und die Erben des Grafen Franz Potocki, nemlich Stanislaus und Karl Wodzicki, dann die Lucia Przerembka geborne Wodzicka und ihr Gemahl Graf Adam Przerembski bei diesen k. k. Landrechten — um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die, in Sachen der aus den Gütern Opatow geforderten Rechnungslegung, ergangenen Dekrete, und zwar das erste dieser k. k. Landrechte vom 1ten März 1803, das zweite des k. k. Appellationsgerichts in Westgalizien vom 20ten Dezember 1803, und das dritte Revisorialdekret vom 8ten Oktober 1804 — wider sie und wider den einer Schuld in der Vertheidigung angeklagten Provinzialadvokaten Szytecki eine Klage eingereicht, und um

Et

Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht haben.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erbländen sich befinden dürften; so wird ihnen der hiesige Rechtsfreund Billewicz auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblände vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird; sie werden daher zu dem Ende hiermit gewarnt: daß sie innerhalb 90 Tagen selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergeben, oder endlich einen anderen Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschristmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten; widrigenfalls würden sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Mikorowicz.

Joseph Ritter v. Cronenfels.

Freiherr von Münch.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 2. Jänner 1805.

Eläuer. 2

Tuszek einem Erben nach dem Johann Tuszek mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß das Königliche Fiskalamt im Namen des Karmeliter Nonnen-Konvents in Wesola bei diesen k. k. Landrechten — wegen Erquestirung des Hauses und Gartens in Czarna Wiesz Nro. 21. — wider ihn, dann wider die Frau Thecla Ostaszewska, Agnes Bajerowa, Adalbert Tuszek und Karl Bartsch eine Klage eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten der Aufenthaltsort des Jakob Tuszek unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erbländen sich befindet; so wird ihm Abwesenden auf seine Gefahr und Kosten der hierortige Rechtsfreund Spytecki zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblände vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird.

Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnt: daß er noch zur rechten Zeit, das ist am 3ten April d. J. um 10 Uhr Vormittags selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschristmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zur Vertheidigung seiner Sache die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle miß-

Von Seiten der k. k. krasauer Landrechte in Westgalizien wird dem Jakob

misslichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben haben.

Joseph von Mikorowicz.

Münch.

Pichocki.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien. Krakau am 7. Jänner 1805.

Elzner.

2

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem abwesenden Herrn Joseph Michalowski mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Jude Abraham Leybel bei diesen k. k. Landrechten — wegen Auszahlung einer Summe 87,826 fl. pol. 26 gr. — eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe, insofern die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltort unbekannt ist, und derselbe wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihm Herrn Joseph Michalowski auf seine Gefahr und Kosten, der hierortige Rechtsfreund Zarzecki zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnt; daß er noch zur rechten Zeit, nämlich binnen 90 Tagen selbst erscheine,

oder aber wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle misslichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Krakau den 5. Dezember 1804.

Joseph von Mikorowicz.

Joseph Ritter von Cronenfels.

Münch.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Elzner.

2

Kundmachung.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiemit kund gemacht, daß am 18ten Hornung l. J. um 3 Uhr Nachmittags eine Lizitation wegen Verpachtung des Hofes St. Scholastica und anderen minderen Realitäten, als eines Lebzelterkrams sub Nro. 157., zwei Kräme im Florianerthor sub Nro. 289. und 291. dann zwei Gewölber im kasimirer Rathhause in folgenden Bedingungen werden abgehalten werden.

Itens Besteht der Fiskalpreis der jährlichen Benutzung des gedachten Hofes in

= 90 fl. rh.

des

des Lebzelterkrans in 8 flr. 15 kr.
 des 1ten Krans im Flos-
 rianerthor in 10 —
 des andern in 7 — 30 —
 des ersten Kellers im ka-
 simirer Rathhause in 18 —
 des zweiten in 22 — 30 —
 und wird jener Lizitant der Pächter
 heißen, der den Meiststoth über die-
 sen Ziskalpreis machen wird.

2tens Hat diese Verpachtung vom
 Tage der Lizitation bis zum letzten Ok-
 tober l. J. zu dauern, falls aber

3tens mit diesen Realitäten wäh-
 rend dieser Pachtbauer eine Ueänderung
 von hohen Orten angeordnet wurde,
 so sind die Pächter nach geleisteter Zins-
 vergütung bis zum letzten Befehlstage
 ohne weiters abzutreten verbunden.

4tens Ist der Pachtzinsling in vier-
 teljährigen Raten jederzeit vorhinein
 in die städtische Kasse abzuführen.

5tens Sollen die Pächter für alle
 Feuersgefahr sorgen, und den aus ih-
 rem Verschulden entstehenden Schaden
 zu ersetzen haben.

6tens Da die Stadt die nothwendigen
 Reparaturen zu besorgen haben
 wird, so werden die Pächter gehalten
 seyn, die Realitäten in dem Stand
 zu übergeben, als sie solche übernom-
 men haben.

7tens Werden die Pächter von den
 zu verpachtenden Realitäten allenfällig
 erfolgenden Landessteuern enthoben.

8tens Ist die erste Rate des Pacht-
 zinslings den Tag nach der Lizitation
 zu entrichten.

Itens Sind die Meistbietenden gleich-
 nach ihrer Seite gefertigtem Versteige-
 rungsprotokolle zu dieser Verpachtung
 verbunden, von Seite des Magistrats
 aber hängt die diesfällige Verbindlich-
 keit von der hohen Bestätigung ab.

Gollmayer.

Edler v. Rangstein.

Vom Magistrate der königl. Haupt-
 stadt Krakau den 2. Jänner 1805.

Kawski.

2

K u n d m a c h u n g.

Vom Magistrate der k. k. Haupt-
 stadt Krakau wird hiemit kund ge-
 macht, daß am 11ten März l. J.
 um 3 Uhr Nachmittags das in der
 Stadt Kasimir bei Krakau stehende
 städtische Rathhaus mit allen seinen Bes-
 standtheilen, ausgenommen die Thurms-
 uhr, und die allenfalls in der Thurms-
 kuppel befindlichen Papiere und Mün-
 zen, mittelst einer öffentlichen am hiesi-
 gen Rathhause abzuhaltenden Lizita-
 tion unter nachfolgenden Bedingungen
 werde veräußert werden:

Itens: Wird der Ziskalpreis dieses
 Rathhauses nach der im vorigen Jahr
 vorgenommenen Abschätzung desselben
 auf 5246 fl. rh. 31 2/8 fr. festge-
 setzt, und wird

2tens dieses Haus — an den Meist-
 bietenden unter der ausdrücklichen Be-
 dingung verkauft, daß derselbe dieses
 Haus binnen 3 Jahren vom Tage der
 hochortigen Bestätigung des diesfälli-
 gen.

gen Kontrakts angerechnet in vollkommenen, und bewohnbaren Stand herzustellen müsse.

3tens Haben die Kauflustigen vor der Lizitation ein Badium von 524 fl. rh. 40 kr. im Baaren zu erlegen. Was ferners

4tens den meistangebotenen Kaufschilling dieses Hauses anbetrifft, so werden dem Käufer zu dessen Erlag zwei Termine bestimmt,

a) wird derselbe die eine Hälfte des Kaufschillings binnen 14 Tagen nach Aushändigung des Kontrakts zur Stadtkasse abzuführen haben, die andere Hälfte aber

b) drei Jahre darauf unter Verzinsung zu 5 Prozent, und gegen sichere Hypothek abzuführen verbunden seyn; die Interessen müssen halbjährig anticipative an die Stadtkasse abgeführt werden, und es steht dem Käufer frey, die 2te Hälfte des Kaufschillings auch noch vor Verlauf des obigen 3 jährigen Termins zu bezahlen.

5tens So wie nach erfolgter hoher Bestätigung und Intabulirung des Kaufkontrakts der meistbietende Käufer Eigenthümer dieses gewest städtischen Hauses wird, und andurch das Recht erhält, solches eben so zu besitzen, wie es die Stadt seither zu besitzen und zu genießen befugt und berechtigt war, eben so wird ihm von Seite der Stadt dieses Haus rein und schuldenfrei übergeben, wobei man sich städtischer Seits dahin verbindet, dem Käufer für alle etwa in der Folge sich ergeben kom-

mende Forderungen an diesem Hause Gewähr und Vertretung zu leisten.

6tens Übernimmt der Magistrat bis zum Tage der Einantwortung dieses Hauses an den Käufer, das ist, bis zum Tage der hohen Bestätigung und Intabulirung des diesfälligen Kaufkontrakts, die hievon zu entrichtende Abgaben, und beziehet eben bis dahin die entfallenden Nutzungen und Zinsen, vom obigen Tage aber angefangen hat der Käufer die Abgaben zu entrichten, und die Nutzungen einzuhoben, auch übernimmt der Magistrat auf sich, daß die daselbst einquartirte Compagnie des Prinz Würtembergischen Regiments in 6 Wochen nach Bestätigung des Kontrakts wo andershin transportiret werden; ferneres hat der Magistrat die Depuration dieses Hauses, der Käufer aber die Zuschreibung desselben zu seinen Händen zu bewirken.

7tens Sollte der Käufer eine oder die andere Verbindlichkeit der Lizitations- oder Kontraksbedingungen nicht genau erfüllen, so hat selber für alle aus der Nichterfüllung dieser Bedingungen der Stadt zugehenden Schaden zu haften, und würde überdies eine neuerliche Lizitation dieses Hauses auf seine Gefahr und Unkosten ausgeschrieben werden.

8tens Ist der meistbietende Lizitant zu diesem Kaufe gleich nach seiner Seits gefertigtem Lizitationsakte verbunden, von Seite des Magistrats aber hängt die diesfällige Verbindlichkeit von der hohen Bestätigung ab.

Itens Werden über diesen Kauf und Verkauf zwei gleichlautende Kontrakte exemplarij verfaßt, wovon eines dem Magistrate verbleibt, und das andere dem Käufer ausgehändiget wird, und hat jeder Theil den Stempel zu seinem Exemplare aus eigenem zu besorgen. Ubrigens können

Itens die Pläne und die Abschätzung dieses Hauses in den gewöhnlichen Amtsstunden in der hierämtlichen Registratur eingesehen werden.

Gollmayer.

Rangstein.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau den 2. Jänner 1805.

Kawski. 2

U n k ü n d i g u n g.

Zu der bei dem neu zu regulirenden Magistrate der Stadt Nowemiasfo kielser Kreises zu besetzenden 400 fl. rh. jährlichen Gehalts verbundenen Syndikatsstelle, wofür nebst den Moralitätszeugnissen auch die Eligibilitätsdekrete ex utraque linea gefodert werden, dann zu der bei dem eben gedachten Magistrate zu besetzenden Kanzlistenstelle mit 150 fl. rh. jährlichen Gehalts, mit welcher die Besorgung der städtischen Vorspanns- und Konseriptionsgeschäfte verbunden ist, und wozu die vollkommene Kenntniß des Lesens und Schreibens der polnischen, lateinischen und deutschen Sprache erforderlich wird, so ist der Konkurs auf die Hälfte des Monats Februar k. J. mit dem Besatze ausgeschrieben, daß die Kompostanten hier-

um ihre mit den nöthigen Behelten versichene Besuche bis dahin bei dem kielser Kreisamte anzubringen haben.

Krakau den 23. Jänner 1805. 2

U n k ü n d i g u n g.

Am 19ten April l. J. werden von Seite der hiesigen promniker Kammeral-Verwaltung nachstehende Manipular-Zehende mittelst öffentlicher Versteigerung auf 1 Jahr in Pacht gelassen werden, als:

1) Zum Lochmannischen Kanonikat Fundi Krzeszowska gehörig:

Von Pisary mit dem

Austruf	67 fl. rh. 45 fr.
— Masow	30 —
— Krzywoploty	32 — 45 —
— Adamowice	25 — 15 —
— Radwanowice	237 — 30 —
— Krzeszowice	224 —

2) Zum Kanzellariat Fundi Wienskowa gehörig:

Von Krzywowice mit dem

Austruf	125 fl. rh.
— Nadymiec	250 —
— Przemenczany	101 — 30 —
— Kozky	52 — 30 —
— Slupszow mit gora	17 — 30 —

3) Zum Kanonikat Fundi gorcka gehörig:

Von Slupow	22 fl. rh. 30 fr.
— Palesznica	20 —

Die Pachtlustigen haben am obbestimmten Tag um 9 Uhr Früh mit dem 10prozentigen Vadium versehen, in der k. Kreisamts-Kanzley zu Krakau zu erscheinen, die Pachtbedingungen können in der Verwaltungs-Kanzley

ley zu Promnik von jedermann eingesehen werden.

Promnik am 19. Jänner 1805.

Joseph Widmann,
Verwalter.

2

Nachricht

von dem k. k. mährisch-schlesischen Landes-Präsidium.

Dass der dem Studienfond gehörige Antheil des im znaimer Kreise nächst Bruf an der Thaya liegenden Guts Altschallersdorf, am 19. Hornung 1805 öffentlich werde versteigert werden.

Einem k. k. Hofkammer-Dekrete vom 9ten März 1804 zu Folge soll der dem Studienfond gehörige Theil des im znaimer Kreise nächst der Religionsfondsherrschaft Bruf liegenden Guts Altschallersdorf veräußert werden.

Derselbe besteht aus einer emphysitentisch verkauften, der Entrichtung der Vaudemialgebühr bei Besitzveränderungen unterliegenden Mahlmühle und 3 unterthänigen Häusern.

Zur diesfalls vorzunehmenden öffentlichen Versteigerung, wird der 19te Hornung 1805 bestimmt, und es haben demnach jene, die diesen Gutsantheil im Wege der Versteigerung an sich zu bringen gesonnen sind, an dem obenbenannten Tage um die 10te Frühstunde in dem Dikasterialhause in dem Gubernialrathshörsaal zu erscheinen.

Die höchstenorts schon bestätigten Verkaufsanschläge, die Beschreibung dieses Gutsantheils und die Verkaufsbedingungen können bei der hierländigen

Staatsgüter-Administration eingesehen werden.

Brünn den 18. Dezember 1804.

Johann v. Kronenfeld,
k. k. Sub. und Präsi. Sekretär.

Ankündigung.

Am 12ten des künftigen Monats Hornung wird bei der k. k. galizischen Gubernial-Kanzley und Expedit-Direction um 10 Uhr Vormittag mittelst einer öffentlichen Versteigerung die Lieferung des ganzen Bedarfs an Packleinwand und Schreibfedern für die gesammte in Lemberg aufgestellte k. k. Stellen und Aemter (mit alleiniger Ausnahme der Militär-Behörden) nicht minder für das hiesige gr. k. Generalseminarium dann die k. k. Landrechte zu Tarnow und Stanislawow auf drei nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1ten Mai 1805 bis zum leyten April 1808 kontraktmäßig an denjenigen überlassen werden, welcher sich zu den vortheilhaftesten Bedingungen herbeilassen wird.

Diejenigen also, welche ein oder die andere dieser Lieferungen an sich zu bringen Willens sind, haben sich an den obbestimmten Tag in der 10ten Vormittagsstunde ohnfehlbar bei der k. k. Gubernial-Expedit-Direction einzufinden und für eine jede Lieferung insbesondere sich mit einem vorhin einbar zu erlegenden Reugelb pr. 100 fl. rh. zu versehen, ohne welches Niemand zur Steigerung zugelassen werden wird.

Eine jede dieser kontraktmäßigen Lieferungen muß höchstens binnen 3 Monaten vom Tag der abgehaltenen Verzögerung mittelst einer baaren oder annehmbaren fidejussorischen Caution von 300 fl. rh. sicher gestellt werden.

Alle übrigen Kontraktbedingnisse aber können bei der Subernal-Expeditions-Direction noch vor der Lizitation eingesehen werden.

Lemberg den 12. Jänner 1805. 3

R u n d m a c h u n g

vom k. k. galizischen Landesgubernium.

Da die Nachschlagung fremder Meisterzeichen auf Eisen- und Stahlwaaren eine offenbare Verfälschung ist, welche eben so schädlich für den Handel, als nachtheilig für die Verarbeiter werden muß; so ist mittels höchsten Hofdekrets vom 22ten Oktober l. J. dieser Unfug mit dem Verbot verboten worden, daß diejenigen Gewerken und Arbeiter, welche der Nachschlagung fremder Meisterzeichen überwiesen werden sollten, zur strengsten Verantwortung gezogen, und ernstlich gestraft werden würden.

Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Warnung solcher Übertreter bekannt gemacht wird.

Lemberg den 23. November 1804.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 31. Dezember.

Dem Tagelöhner Joseph Buzek s. S. Joseph, 1 Jahr alt, am Steckthar, in der Stadt No. 229.

Am 1. Jänner.

Die Bürgerin Katharina Drosbalska, 30 Jahr alt, an der Abzehrung, in der Stadt No. 397.

Dem Bedienten Benedikt Wittkinski s. S. Johann, 1 Woche alt, an Konvulsionen, in der Stadt No. 40.

Dem Herrn Bonaventura von Skorkinski s. S. Johann, 6 Tage alt, an Konvulsionen, auf dem Sand No. 225.

Am 2. Jänner.

Der Katharina Graboska, i. L. 2 Jahre alt, an Würmern, auf dem Kleparz No. 270.

Der Zimmermann Anton Fabischowski, 40 Jahre alt, an der Brustwassersucht, auf dem Kleparz No. 121.

Am 4. Jänner.

Der Tischlergeselle Karl Winkler, 24 Jahre alt, an Leberentzündung, im St. Lazarospital.

Der Drechsler Simon Bergmann, 57 Jahre alt, an der Wassersucht, im St. Lazarospital.

Die Wittve Hedwiga Jarzinska, 40 Jahre alt, an der Abzehrung, im St. Lazarospital.

Dem Gärtner Johann Sieminski s. L. Katharina, 12 Stunden alt, an Konvulsionen, auf dem Kleparz No. 206.

Am 5. Jänner.

Der Herr Thomas Cierkowi, 89 Jahre alt, an Schwäche, auf dem Kasimir No. 84.

Die Wittve Frau Theresia Hyrus von Infeld, 36 Jahre alt, an der Lungensucht, in der Stadt No. 113.

Dem Kammerdiener Joseph Ruzinski s. S. Stanislaus, 2 Jahre alt, am Steckthar, auf dem Sand No. 233.

Am 6. Jänner.

Dem Schuhmachermeister Bartholomeus Gregorowicz s. L. Rosalia, 1/4 Jahr alt, an Konvulsionen, in der Stadt No. 392.